

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein und Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/14371 –

Zuschüsse im Rahmen des neuen Kita-Gesetzes Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/14371** – vom 28. Januar 2021 hat folgenden Wortlaut:

Immer wieder erlässt das Land Förderprogramme, die für die Antragsteller mit erheblichen Hürden und Auflagen verbunden sind, in kurzer Zeit beantragt und umgesetzt werden müssen, sodass die zu fördernden Projekte vor Ort kaum umsetzbar sind. Dies scheint auch bei den Fördermöglichkeiten im Rahmen des neuen Kita-Gesetzes in Rheinland-Pfalz der Fall zu sein.

Hierzu fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Förderprogramme wurden seitens des Landes im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Kita-Gesetzes in Rheinland-Pfalz erlassen (bitte jeweils angeben nach genauem Zeitpunkt, Förderkriterien, Antragsberechtigte, Fördersumme, Zeitpunkt und Titel der jeweiligen Verwaltungsvorschrift)?
2. Welche Informationen wurden den Kommunen in Rheinland-Pfalz vonseiten des Landes bereitgestellt, die die Aufwendungen sowie Fördermöglichkeiten im Rahmen des neuen Kita-Gesetzes betreffen (bitte angeben nach genauem Zeitpunkt des Informationsflusses, Inhalt und Adressat der Information)?
3. Welche Fristen liegen den geförderten Maßnahmen zugrunde (bitte jeweils angeben nach Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderprogramms bzw. der Verwaltungsvorschrift, Antragsfrist beim Land, geplanter Bewilligungszeitpunkt des Landes, Stichtag bis wann die Maßnahme abgeschlossen sein muss)?
4. Inwieweit führt die Corona-Pandemie dazu, dass die unter Frage 3 genannten Stichtage nach hinten verschoben werden können, weil beispielsweise nicht rechtzeitig notwendige Architektenleistungen, Baugenehmigungsverfahren oder Zustimmungen der Räte vorliegen?
5. Kann dies zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren führen?
6. Inwiefern hält die Landesregierung die zur Verfügung stehende Vorlagefrist von ca. drei Monaten zur Erarbeitung der Planungen und der Anträge durch die Träger (benötigte Zeit: rund drei Monate) sowie die fachliche Prüfung (benötigte Zeit: rund sechs Wochen) durch die für sie zuständigen Bauabteilungen für umsetzbar?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Februar 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Erbringung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, zu denen die Kindertagesbetreuung gehört, sind Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen haben beim Kindertagesstätten-Ausbau enorme Anstrengungen unternommen und tun dies auch weiterhin. Hierbei haben das Land und der Bund die Kommunen in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 1991 mit insgesamt fast 400 Mio. Euro unterstützt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Durch den im Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kita-Zukunftsgesetz) formulierten Anspruchsumfang auf Förderung in einer Tageseinrichtung, der bei der Betreuung in Tageseinrichtungen grundsätzlich auf regelmäßig durchgängig sieben Stunden zielt, wurde gleichzeitig geregelt, dass bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit einschließen, ein Mittagessen vorgesehen werden soll.

Als verlässlicher Partner einer Verantwortungsgemeinschaft hat das Land hierzu Förderkriterien neu festgelegt, mit denen die Kommunen bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Mittagessensangebots unterstützt werden. Es wurden deshalb

13,5 Mio. Euro für ein Sachkostenprogramm als Förderung für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt. Hierzu wurden am 20. Januar 2020 entsprechende Förderkriterien des Ministeriums für Bildung für das „Landesprogramm zur Unterstützung der Übermittagsbetreuung in Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz“ herausgegeben. Kommuniziert wurde die Auflage eines Förderprogramms im Zuge der Beratung des Kita-Zukunftsgesetzes 2019 mit dem Hinweis auf einen Sachkostenbeitrag von 5 000 Euro je Kita.

Vor diesem Hintergrund wurde gem. Ziffer 1.3. VV zu § 44 LHO in Absprache mit dem Ministerium für Finanzen eine Ausnahme vom sogenannten Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erteilt, sodass für Maßnahmen, die ab dem 9. April 2019 durchgeführt wurden, Anträge auf der Grundlage der Förderkriterien eingereicht werden konnten.

Vorgesehen war, dass sich die Träger bis 31. März 2020 auf einer Online-Plattform des Landesamts für Jugend, Soziales und Versorgung registrieren. Bis zum 1. Juli 2021 sollte in einem zweiten Schritt der konkrete Mittelbedarf beantragt werden.

Aufgrund von Verzögerungen im Frühjahr 2020, die sich auch aus der Corona-Krise ergeben haben, und zur Vermeidung eines Mehraufwands bei den Zuwendungsempfängern wurde der Antragsprozess der aktuellen Situation angepasst und erleichtert, sodass die Frist für die Registrierung und damit Antragstellung der Träger für den Förderstrang auf den 1. Juli 2020 verschoben wurde. Bis zum 1. Juli 2021 sollen die Verwendungsnachweise vorliegen, und für den vollständigen Mittelabruf gilt die Frist 1. Juli 2022.

Die Informationen zu den Kriterien des Förderprogramms wurden am 28. Januar 2020 durch das Ministerium für Bildung den Kita-Spitzenverbandsvertretungen und den Jugendämtern mitgeteilt sowie am gleichen Tag auf der Homepage des Landesamts für Jugend, Soziales und Versorgung veröffentlicht. Dieses informiert die Träger der Einrichtungen, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Spitzenverbände der kommunalen und freien Träger der Kindertageseinrichtung regelmäßig in entsprechenden Rundschreiben. In diesem Fall erfolgte das am 14. Februar 2020 (Rd.Schr. Nr. 4/2020) und am 29. Juni 2020 (Rd.Schr. Nr. 55/2020).

Im Übrigen werden die interessierten Träger und Einrichtungen durch das Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung bei Besuchen in den Einrichtungen entsprechend beraten.

Mit der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertageseinrichtungen vom 25. September 2020 (I-Kosten-VV) unterstützt das Land die Einrichtungsträger und damit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Verantwortung. Gemäß der neu formulierten Nummer 7.2.1 der I-Kosten-VV können zum Stichtag 1. Februar 2021 Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen gefördert werden, die der Umsetzung von Hygienekonzepten, der Verbesserung der Verpflegungssituation oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen.

Anträge auf Baukostenförderung sind gemäß der o.g. I-Kosten-VV zu den Stichtagen 15. April und 15. Oktober beim Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung zu stellen, Anträge, für die Fördermittel aus dem Bundessondervermögen, wie oben ausgeführt, bis zum 1. Februar 2021.

Mit Rundschreiben des Ministeriums für Bildung vom 11. November 2020 und Rundmail des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung vom 16. November 2020 wurde die I-Kosten-VV an alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Dachorganisationen der Kita-Träger und an alle Träger von Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz versandt.

Da das Konjunkturprogramm als Gegenmaßnahme zur Pandemie dient, erfolgte die Festlegung der Regularien kurzfristig seitens des Bundes. Die Länder haben den Bund erfolglos über die Jugend- und Familienministerkonferenz unmittelbar nach Bekanntwerden der vorgesehenen Fristen um Fristverlängerung gebeten.

Zu den Fragen 5 und 6:

Der Neufassung der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25. September 2020 war ein Anhörungsverfahren vorausgegangen, bei dem auch die Spitzenorganisationen der bautragenden Kita-Träger sowie der kommunale Rat eingebunden waren. Das Landesjugendamt hat bereits vor der Veröffentlichung der neuen Verwaltungsvorschrift mit der Beratung der Jugendämter begonnen und den Trägern die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Festsetzung des Stichtags (1. Februar 2021) orientiert sich an den Vorgaben des Bundes und beruht auf dem Umstand, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als Bewilligungsbehörde (Prüfzeit üblicherweise sechs bis zwölf Monate) alle vorliegenden Anträge bis zum 30. Juni 2021 prüfen und bewilligen muss, andernfalls fließen gemäß § 28 KitaFinHG die Bundesmittel, die nicht bis zum 30. Juni 2021 durch Bewilligungen gebunden sind, an den Bund zurück und werden auf andere Bundesländer umverteilt.

Die Nichteinhaltung von Fristen kann zu einem Ausschluss aus dem Förderverfahren führen. Allerdings kann angesichts der Vielzahl der eingegangenen Anträge davon ausgegangen werden, dass die kurze Frist zwar eine Herausforderung für einige Träger war, ihre Einhaltung jedoch möglich. Zur Vermeidung von Härtefällen wurde im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung bestimmter Unterlagen eingeräumt, sofern der Antrag formal richtig zum Stichtag gestellt wurde.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin